

Merkblatt zur neuen Schall- und Laserverordnung, SLV

basierend auf der Verordnung vom 28.02.2007

Die rechtlichen Bestimmungen sind seit dem 1. Mai 2007 in Kraft !

Schallpegel*	Dauer	Massnahmen erforderlich
bis 93 dB(A)	unbestimmt	Keine (Der Schallpegel darf 93dB(A) zu keinem Zeitpunkt übersteigen.) Anmerkung: Bei Veranstaltungen, welche ausschliesslich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig!
Kategorie I 93dB(A) – 96dB(A)	unbestimmt	Der Schallpegel darf 96dB(A) nicht übersteigen. 1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich: a) Auf den maximalen Schallpegel von 96dB(A) b) Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme der Gefahr mit der Dauer der Exposition. 2) Kostenloses Angebot von Gehörschutz. 3) Maximalpegel L_{AFmax} von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden ! 4) Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden ! (A-bewertet, L_{eq} Mittelung)
Kategorie II 96dB(A) – 100dB(A)	max. 3 h	Der Schallpegel darf 100dB(A) nicht übersteigen. 1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a) Auf den maximalen Schallpegel von 100dB(A) b) Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition. 2) Kostenlose Abgabe von Gehörschutz. 3) Maximalpegel L_{AFmax} von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden ! 4) Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden ! (A-bewertet, L_{eq} Mittelung)
Kategorie III 96dB(A) – 100dB(A)	mehr als 3h	Wie Kategorie II; zusätzlich: a) Der Schallpegel (L_{eq}) muss während der Veranstaltung mind. Alle 5 Minuten aufgezeichnet werden ! b) Die Daten der Schallüberwachung sind in elektronischer Form aufzuzeichnen ! c) Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen 30 Tage aufbewahrt werden ! 5) Dem Publikum muss eine Ausgleichszone zur Verfügung stehen, auf welche im Eingangsbereich deutlich sichtbar hingewiesen wird. Ausgleichszone: a) der Schallpegel darf 85dB(A) nicht übersteigen ! b) muss min. 10 Prozent der Publikums-Fläche der Veranstaltung umfassen ! c) muss für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet sein und während der Veranstaltung frei zugänglich sein !
<p>Meldepflicht: Der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Schallpegeln über 93dB(A) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Art der Veranstaltung • Den maximalen Schallpegel • Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung • Name und Adresse des Veranstalters • Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person der Veranstaltung • Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens zur Pegeldifferenz zwischen Ermittlungsort und Messort ! • Für Veranstaltungen der Kategorie III muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind. 		
* Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel L_{eq} in dB(A) !		

* Dieses Merkblatt ist eine vereinfachte Zusammenfassung – in jedem Fall ist die Schall- und Laserverordnung zu konsultieren ! *

Mess- und Berechnungsverfahren sowie Anforderungen an Messgeräte

gemäss SLV vom 28.02.2007

1 Mess- und Berechnungsverfahren

1.1 Grundsatz

¹⁾ Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

²⁾ Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Der Messort, der Ermittlungsort sowie die Schallpegeldifferenz zwischen diesen müssen schriftlich festgehalten werden.

³⁾ Der Schallpegel wird über eine Stunde gemittelt (äquivalenter Dauerschallpegel). Die Mittelwertbildung beginnt zu einem beliebigen Zeitpunkt der Veranstaltung und dauert 60 Minuten ohne Unterbruch. Der äquivalente Dauerschallpegel darf den Schallpegelgrenzwert an keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschreiten.

1.2 Messverfahren

Zur Messung des Schallpegels werden die Messgeräte mit folgenden Einstellungen betrieben:

- a) Frequenzbewertung A;
- b) Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $\tau = 125$ ms).

1.3 Schallpegelaufzeichnung

Die Schallpegelaufzeichnung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Der L_{eq} muss während der Veranstaltung mindestens alle fünf Minuten aufgezeichnet werden.
- b) Die Daten der Schallüberwachung sind in elektronischer Form aufzuzeichnen.

1.4 Besonderes Mess- und Berechnungsverfahren

¹⁾ Der Schallpegel wird beim Mischpult gemessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Mischpult befindet sich im direkt beschallten Publikumsbereich.
- b) Die Lautsprecher für Hoch- und Mitteltöne sind so positioniert, dass eine gleichmässige Beschallung des Publikums erreicht wird.
- c) Das Mikrofon zur Überwachung des Schallpegels ist beim Mischpult auf Ohrenhöhe fix positioniert.
- d) Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mischpult (Messort) und dem Ermittlungsort gemäss Ziffer 1.1 Absatz 1 wird durch ein definiertes Breitbandsignal (Rosa Rauschen/Programmsimuliertes Rauschen nach IEC-60268-19) oder eine andere gleichwertige Methode bestimmt.
- e) Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.
- f) Das besondere Mess- und Berechnungsverfahren wurde gemäss Artikel 8 gemeldet.

²⁾ Bei diesen Messungen gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Mischpult zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.

2 Anforderungen an die Messgeräte

2.1 Messgeräte der Veranstalter

An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A ermöglichen;
- b) sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglichen.

2.2 Messgeräte der Vollzugsbehörden

¹⁾ Für die Messung der Schallimmissionen durch die Vollzugsbehörden (Art. 14 Abs. 2) müssen Mess- und Kalibriergeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Metrologie (METAS) nach Anhang 5 Ziffer 1 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹⁰ zugelassen und durch eine von diesem Amt ermächtigte Stelle geeicht sind.

* Dieses Merkblatt ist eine vereinfachte Zusammenfassung – in jedem Fall ist die Schall- und Laserverordnung zu konsultieren! *